

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Bad Rothenfelde**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung vom 29.09.2022 folgende Änderungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bad Rothenfelde beschlossen:

**Artikel 1**

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

**Artikel 2**

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

**Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bad Rothenfelde, den 29.09.2022

Gemeinde Bad Rothenfelde  
Der Bürgermeister  
Rehkämper